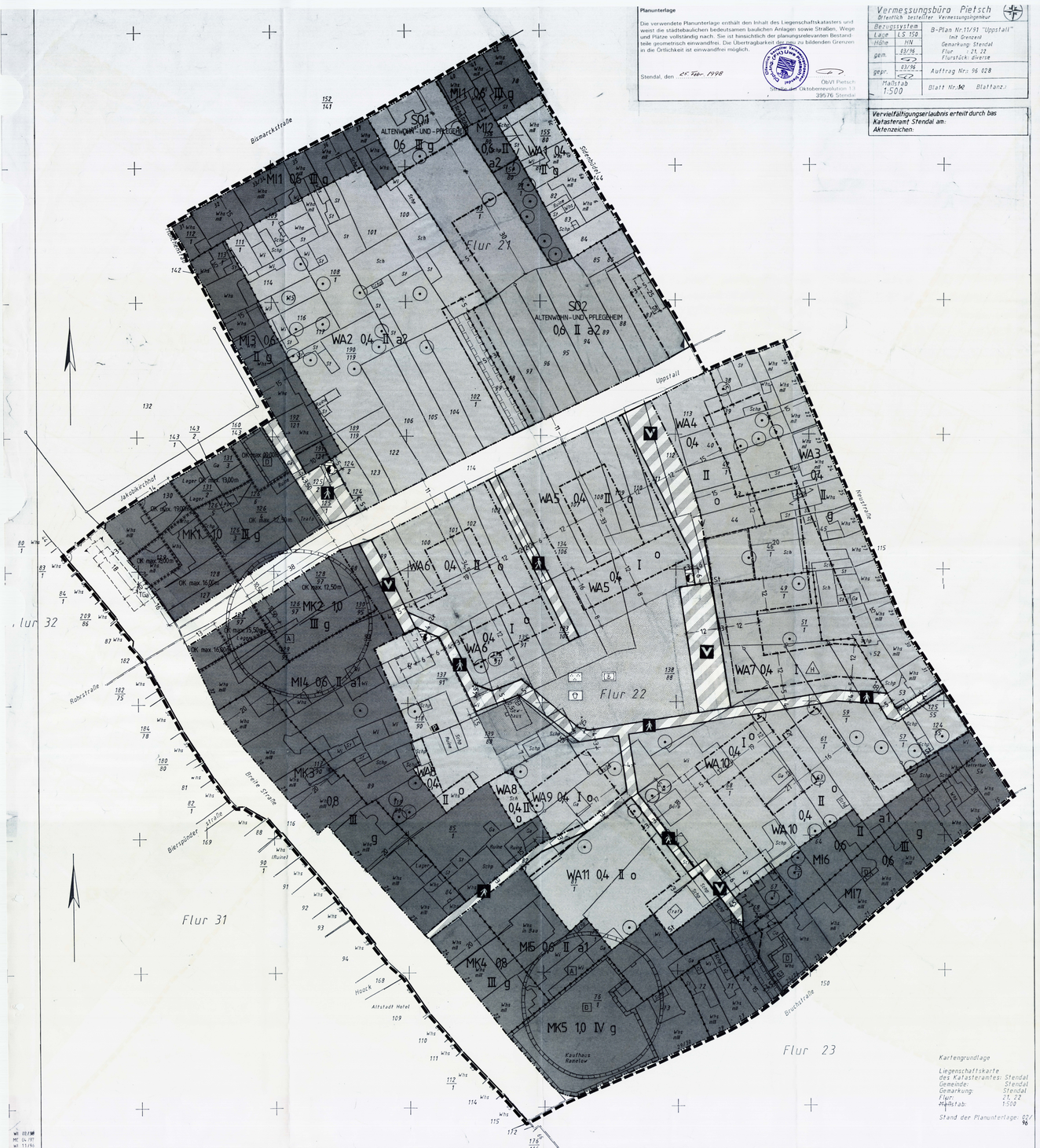

Planunterlage

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den 25. Febr. 1998

ÖbVI Pietsch
Stendal, Oktoberrevolution 13
39576 Stendal

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Vermessungsbüro Pietsch
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bezugssystem	B-Plan Nr.11/91 "Uppstall"
Lage	LS 150
Höhe	HN
gem.	03/98
	Gemarkung: Stendal
	Flur 21, 22
	Flurstück: diverse
gepr.	03/98
	Auftrag Nr.: 96 028
Maßstab 1:500	Blatt Nr.: 92 Blattanz.:

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Stendal am:
Aktenzeichen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)(BauNVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- **WA1–WA11** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 1a, 2a, 4a, j
- **MI1–MI7** MISCHGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 1b, f, 2a, b, 4a, j, 5b
- **MK1–MK5** KERNGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 1c, d, f, 2b
- **SO1–SO2** SONSTIGE SONDERGEBIETE Altenwohn- und -pflegeheim, s. textliche Festsetzung Ziff. 1e, 2a, 4a, j, 5b

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1,0 GRUNDFLÄCHENZAHL
- IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze
- OK HÖHE BAULICHER ANLAGEN, als Höchstgrenze, s. textliche Festsetzung Ziff. 2b

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG, offene Bauweise
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a1 ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung Ziff. 3a
- a2 ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung Ziff. 3a + b
- BAULINIE, ggf. zugl. Straßenbegrenzungslinie, s. textliche Festsetzung Ziff. 3c
- BAUGRENZE, ggf. zugl. Straßenbegrenzungslinie

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, b
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- V VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, b
- A VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FUSS- UND RADWEG, VERSORGUNGS- UND EINSATZFAHRZEUGE
- EINFAHRTSBEREICH TIEFGARAGE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- ELEKTRIZITÄT, STANDORT TRAFO

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, c
- PARKANLAGE, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, c
- SPIELPLATZ, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, cb

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 4a, cc

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- ZU ERHALTENDER BAUM, s. textliche Festsetzung Ziff. 4d

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- D EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- A ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- St UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, s. textliche Festsetzung Ziff. 4h
- P UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR PARKPALETTE, s. textliche Festsetzung Ziff. 4i
- TGa UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte: ANLIEGER, VERSORGUNGSTRÄGER
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS "UPPSTALL"
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHE BAULICHER ANLAGEN

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte des Katasteramtes: Stendal
Gemeinde: Stendal
Gemarkung: Stendal
Flur: 21, 22
Maßstab: 1:500

Stand der Planunterlage: 02/96

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

a) Die gem. § 4 BauNVO in den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 - WA11** zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wie folgt eingeschränkt:
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

b) Das Mischgebiet ist gem. § 1 Abs. 5 BauNVO eingeschränkt. In den eingeschränkten Mischgebieten **MI1 - MI7** sind Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7) und Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) nicht zulässig.
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

c) Das Kerngebiet ist gem. § 1 Abs. 5 BauNVO eingeschränkt. In den eingeschränkten Kerngebieten **MK1 - MK5** sind Vergnügungsstätten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Tankstellen i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO nicht zulässig.

d) Innerhalb der Kerngebiete **MK1 - MK5** sind sonstige Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO in allen Geschossen zulässig.

e) Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete **SO1** und **SO2** ist die Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheims mit den erforderlichen Nebenräumen und -nutzungen zulässig.

f) Nach § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO sind Stellplätze und Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur in den Bereichen der Kerngebiete **MK1 - MK5**, der Mischgebiete **MI1** und **MI3 - MI6** zulässig. Im Bereich von **MK1** und **MK 2** sind Stellplätze und Garagen unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.
Weiterhin sind Stellplätze und Garagen an den durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen, sowie im Straßenverkehrsbereich des "Uppstall" zulässig.
Außerhalb dieser Flächen sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

g) Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen können in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für Mauern und Pergolen zur Errichtung eines fremder Sicht entzogenen Sitzplatzes, von Kinderspielanlagen, Mülltonnen, Terrassen o.ä. zugelassen werden.
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches zulässig, sofern sie sowohl eingegrünt werden, daß sie der Sicht von öffentlichen Flächen aus entzogen sind.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

a) Höhenlage der baulichen Anlagen den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 - WA11**, im Mischgebiet **MI2**, sowie im Sonstigen Sondergebiet **SO2**:

aa) Die Oberfläche des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß "OFF EG" darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der dem Baugrundstück zugewandten Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt bis zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung bzw. des Gefälles zu verändern.

ab) Eine von der vorstehenden Festsetzung abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlagen dies erfordern.
In diesem Fall gilt für die eingeschossige Bebauung eine Traufhöhe von max. 4,40 m und für die zweigeschossige Bebauung von 7,20 m. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Außenseite der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut.

b) In den Kerngebieten **MK1** und **MK2** werden maximale Gebäudehöhen (Firsthöhe) über Bezugspunkt festgesetzt.
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zwischen den Kerngemarken **MK1** und **MK2** (Fahrbahnachse).

c) Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, daß die in Dachgeschossen gelegenen Flächen von Aufenthaltsräumen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppen und einschließlich ihrer Umfassungswände, bei der Berechnung der Geschoßfläche mitzurechnen sind. Auf die 2. Berechnungsverordnung von 1984 kann zurückgegriffen werden.

d) In allen Baugebieten ist ab dem 2. Obergeschoß ausschließlich Wohnnutzung zulässig.

3. Bauweise

a) Abweichend von der offenen Bauweise kann ohne seitliche Grenzabstände gebaut werden (gem. § 22 Abs. 4 BauNVO).

b) Abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäudelängen über 50 m zulässig (gem. § 22 Abs. 2 BauNVO).

c) Die Baulinien dürfen im Bereich von Erkern, Loggien, Balkonen o.ä. überschritten werden, sofern diese Überschreitungen oberhalb des Erdgeschosses liegen (gem. § 23 Abs. 2 BauNVO).

4. Maßnahmen zum Schutz und Pflege der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

a) Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

aa) Für die Anlage und Entwicklung der Grünflächen und Anpflanzungen gem. textlicher Festsetzung Ziff. 4 b) bis j) sind die Aussagen des Grünordnungsplans zugrunde zu legen.

ab) Die Gehölze sind art- bzw. funktionsgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch Neupflanzungen gleicher oder ähnlicher Arten und Wuchsformen zu ersetzen.

b) Innerhalb der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind großkronige Laubgehölze gem. Artenliste **A** zu pflanzen.

c) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" gilt folgendes:

ca) Es ist eine lockere, parkartige Bepflanzung mit Gehölzen der Artenliste **A**, **B** und **C** durchzuführen.

cb) Im Bereich des Spielplatzes sind Gehölze der Artenlisten **A** und **B** zu verwenden.

cc) Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist nach hydraulischen Berechnungen die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens zulässig. Die Bepflanzung ist mit Gehölzen der Artenliste **E** vorzunehmen.

d) Die im Plan festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.

e) Die für Zufahrten, Stellplätze und Hauszugänge zu befestigenden Flächen sind auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Für anzulegende Pflasterflächen ist ein Betonunterbau nicht zulässig.

f) Für private Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässige Materialien, z.B. Pflaster mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen oder Rasengittersteine zu verwenden. Bituminös gebundene Decken sowie Betonunterbau sind nicht zulässig.

g) Der Übergang der privaten Flächen in die öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen ist gestalterisch mit der Stadt Stendal abzustimmen.

h) Im Bereich von Pkw-Stellplätzen gilt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 a BauGB folgendes:
Die Oberfläche ist wasserdurchlässig zu gestalten durch die Verwendung von Rasengittersteinen, Feldlesesteinen oder Mineralgemisch.

i) Im Bereich von Pkw-Gemeinschaftsstellplätzen ist die Anlage von Parkpaletten mit max. zwei Ebenen zulässig.
Eine Eingrünung mit Pflanzen der Artenlisten **B**, **C** und **D** ist vorzunehmen.

j) Je 200 qm neu versiegelter Fläche ist in den Allgemeinen Wohngebieten **WA1 - WA11**, im Mischgebiet **MI2** sowie im Sonstigen Sondergebiet **SO2** ein hochstammiges Laubgehölz gem. Artenliste **B** zu pflanzen. Dabei sind für mindestens die Hälfte der benötigten Gehölze heimische Obstgehölze zu verwenden.

5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB

a) Für sonstige Feuerungszwecke dürfen nur gasförmige Brennstoffe und elektrische Energie verwendet werden.
Dies gilt nicht für das gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Grillen mit Holzkohle.

b) Für das Mischgebiet **MI1** und das Sonstige Sondergebiet **SO1** wird passiver Schallschutz festgesetzt.
Das erforderliche resultierende Schalldämmaß erf $R'_{w,res}$ muß mind. betragen:

	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume u.ä.
entlang der Bismarckstraße	50	45	40

Bis den von der Bismarckstraße abgewandten Gebäudeseiten darf das erforderliche resultierende Schalldämmaß erf $R'_{w,res}$ durch bewohnten Nachbarn gegenüber um **5 dB** niedriger gewählt werden.
Ein Einzelnachweis des erforderlichen passiven Lärmschutzes auf der Grundlage der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau ist zulässig.

ARTENLISTE A

Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Aesculus hippocastanum "Baumannii"	Roßkastanie
Fagus sylvatica 'Atropunicea'	Blut-Buche
Platanus acerifolia	Platane
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petrea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

ARTENLISTE B

Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm:

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Rotdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche

Obstgehölze in heimisch bewährten Sorten als Hochstämme.

ARTENLISTE C

Mindestens zweimal verpflanzte Gehölze in Strauchqualität:

Buxus sempervirens	Buchsbaum
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Forsythia x intermedia	Forsythie
Hydrangea paniculta 'Grandif.'	Gartenhortensie
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Philadelphus coronarius	Europ. Pfeifenstrauch
Ribes sanguineum	Johannisbeere
Rosa spec.	Div. Rosenarten
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Syringa vulgaris	Flieder

ARTENLISTE D

Mindestens zweimal verpflanzte Kletterpflanzen:

Clematis montana	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Kletter-Knöterich
Rosa Coral Dawn	Kletterrosen
Rosa Flammentanz	Kletterrosen
Rosa Symphatie	Kletterrosen

ARTENLISTE E

Mindestens zweimal verpflanzte Gehölze in Strauchqualität:

Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung und des §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Stendal diesen Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluß

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 14.03.94 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 04.05.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.06.97 erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.07.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stendal, den 17.02.1998 — Oberbürgermeister

Landesplanerische Beurteilung

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Stendal, den 17.02.1998 — Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 16.05.94 bis 20.05.94 durchgeführt worden.

Stendal, den 17.02.1998 — Oberbürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt	Dr.-Ing. W. Schwerdt	Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung	Büro für Stadtplanung	Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1	Engertstraße 10 - 12	Kirschberg 12
38100 Braunschweig	04177 Leipzig	06846 Dessau

Braunschweig, den 17.Febr.1998 — Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.05.95 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.05.95 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 17.05.95 bis 20.07.95 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stendal, den 17.02.1998 — Oberbürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 24.06.96 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.08.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 12.08.96 bis 13.09.96 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stendal, den 17.02.1998 — Oberbürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.06.97 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.08.97 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 12.08.97 bis 12.09.97 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stendal, den 17.02.1998 — Oberbürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat den Bebauungsplan nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.02.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stendal, den 17.02.1998 — Oberbürgermeister

Genehmigung

Der Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidium Magdeburg am 12.03.1998 gem. § 246 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Regierungspräsidium hat die Genehmigung mit der Verfügung vom 03.04.1998 (AZ.: 25.32/111/02/06) ~~unter Auflagen und Hinweisen~~ erteilt.

Magdeburg, den 03.04.1998 — Regierungspräsidium

Die Auflagen und Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluß des Stadtrates der Stadt Stendal vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... (AZ.: .....) bestätigt.

~~Stendal, den .....~~ — Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Stendal, den 20.04.1998 — Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall" sowie die Stelle, bei der Plan und Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.98 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal amtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, ~~215 a Abs. 1 Satz 1~~ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.04.98 in Kraft getreten.

Stendal, den 20.04.1998 — Oberbürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend ~~geltend~~ gemacht worden.

Stendal, den 23.04.2000 — Oberbürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend geltend gemacht worden.

Stendal, den ..... — Oberbürgermeister

URSCHRIFT

STADT STENDAL

Nr. 11/91 UPPSTALL

BEBAUUNGSPLAN

GV

BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR.-ING. W. SCHWERDT BRAUNSCHWEIG/LEIPZIG/DESSAU